B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Kerkheideweg/Ossenkampstiege - der Stadt Münster

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Kerkheideweg/Ossenkampstiege - zur teilweisen Änderung des seit dem 23. 1. 1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der hierzu ergangenen Änderungen sowie unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf je einen Teilbereich des Bebauungsplanes östlich und westlich des Kerkheideweges, Gemarkung Münster, Flur 217. Innerhalb des östlichen Änderungsbereiches liegen die Flurstücke 28, 88, 165 und 166 (früher Flurstück 89) und Flurstück 170. Im westlichen Änderungbereich liegen die Flurstücke 60, 63, 154 und 156 bis 158. Im Bereich der vorbenannten Grundstücke waren reine Wohngebiete für eine eingeschossige offene Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt worden. Fernerhin war im Ostteil des bisherigen Flurstücks 89 eine Fläche für Versorgungsanlagen zur Errichtung einer Trafostation festgesetzt worden.

Da sich nunmehr bei der fortschreitenden Bebauung auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der Detailplanung zu den Einzelbaumaßnahmen der Grundstückseigentümer gezeigt hat, daß für den vorbenannten Bereich östlich des Kerkheideweges die im rückwärtigen Teil festgesetzten überbaubaren Bereiche nur bauliche genutzt werden können, wenn die bestehenden Grundstücksgrenzen zwischen den Einzelgrundstücken verändert werden, wird von Seiten der Eigentümer begehrt, die überbaubaren Bereiche auf die längs der Straße Kerkheideweg und im östlichen Anschluß im Bebauungsplan Nr. 141 festgesetzten Baulinien auszurichten. Durch diese Änderung wird eine Verbesserung der städtebaulichen Situation eintreten und eine Bebauung ohne Beeinträchtigung von Nachbargrenzen ermöglicht. Da in dem östlich angrenzenden Bereich eine ausreichende Anzahl von Trafostationen vorgesehen sind, kann mit Zustimmung des Versorgungsträgers auf die bisherige Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen verzichtet werden.

Für den Änderungsbereich westlich des Kerkheideweges beinhaltet die Änderung eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Ermöglichung einer zusätzlichen Bebauungsmöglichkeit, da das bisher zugestandene Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht ausgeschöpft werden konnte. Ergänzend zu den Änderungsbegehren der Grundstückeigentümer wird zur Vorbereitung einer Zugangsmöglichkeit vom Kerkheideweg zu der auf dem Flurstück 276 vorhandenen Waldfläche, die bereits im Bebauungsplan Nr. 91 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG angesprochene Belastung der Flurstücke 154 und 157 näher konkretisiert und um ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit erweitert.

Nähere Einzelheiten der Änderung sind aus dem Plan zur 2. Änderung ersichtlich.

Durch diese Änderungen werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 benannten Kosten und Durchführungsmaßnahmen nicht beeinflußt.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 6. 10. 1976 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Kerkheideweg/Ossenkampstiege -.

Münster, den 21. Oktober 1976

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. [illegible] öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 2. 11. 1976 in der Zeit vom 9. 11. bis 9. 12. 1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 27. 12. 1976

STADT MÜNSTER

(Ing. [grad.] Große Bockhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat